



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH IM RHEINGAU

Drucksache Nr.: G 232
Kiedrich, den 30.11.2020

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung
der Gemeinde Kiedrich

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur
Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung
der Gemeinde Kiedrich

3. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 11.12.2020 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1 Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,22 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.

(3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 11.12.2020

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Der dreijährige Kalkulationszeitraum für die Gebühr für den Bezug von Frischwasser für die Jahre von 2019 bis 2021 endet zum 31.12.2021. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne einer kostendeckenden Gebührenkalkulation wäre es daher erforderlich gewesen, den entsprechenden Gebührensatz erst im Jahr 2021 für einen Zeitraum ab 2022 neu zu kalkulieren und, soweit erforderlich, anzupassen.

Es hat sich jedoch im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnungen gezeigt, dass die Überdeckung im Bereich der Wasserversorgung angewachsen ist. Um einen zu großen Sprung der kostendeckenden Wassergebühr zu vermeiden, sieht der Gemeindevorstand daher ein zeitliches Vorziehen der Neukalkulation als angezeigt.

Aufgrund der von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellten Kalkulation würde sich für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2023 folgender Gebührensatz im Bereich der Frischwasserversorgung ergeben:

Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2021 Netto / Brutto	Gebühr bis 31.12.2020 Netto / Brutto	Differenz Netto / Brutto
Bezug Frischwasser	1,14 € / 1,22 €	1,73 € / 1,85 €	- 0,59 € / - 0,63 €

Für den Haushalt des Jahres 2021 ergeben sich unter Berücksichtigung der neuen Kalkulationszahlen folgenden Planwerte:

Kostenstelle 11533110 (Wasserversorgung)

Sachkonto 511005 (Wassergeld)
Planwert 2021 = 210.000,00 EUR
Planwert 2020 = 329.460,00 EUR

Zur weiteren Begründung wird auf die, als Anlage beigefügten, Kalkulationsunterlagen verwiesen.

(Steinmacher)
Bürgermeister